

Aus der  
Königl. Hausbibliothek  
1881.

~~He 454~~



Staatliche Bibliothek

1871

Verzeichnis der Bücher

aus dem Jahre 1871

1. Theil

Alte Sprachen

Alte Geschichte

Alte Geographie

Alte Kunst

Alte Literatur

Alte Philosophie

Alte Wissenschaften

Alte Medizin

Alte Naturgeschichte

Alte Botanik

Alte Zoologie

Alte Mineralogie

Alte Chemie

Alte Physik

Alte Astronomie

Alte Mathematik

Alte Logik

Alte Ethik

Alte Politik

Alte Jurisprudenz

Alte Pädagogik

B i b l i s c h e r  
S t a a t s - K a t e c h i s m u s

f ü r d i e  
c h r i s t l i c h e J u g e n d i n P r e u ß i s c h e n S t a a t e n  
v o n 1 2 b i s 1 4 J a h r e n .

Z u r  
B e f ö r d e r u n g d e r G l ü c k s e l i g k e i t  
h e r a n w a c h s e n d e r c h r i s t l i c h e r U n t e r t h a n e n  
a l l e r  
S t ä n d e i n d i e s e n S t a a t e n .

E r s t e A b t h e i l u n g  
ü b e r  
S t a a t s v o r e c h e n .

Z w e y t e A u f l a g e .

A u f K o s t e n d e s V e r f a s s e r s .

1 7 9 8 .



Widmung  
Landesbibliothek

1811  
Landesbibliothek in Halle  
am 12. März 1811

Landesbibliothek  
in Halle



Er. Königlichen Hoheit  
dem Kronprinzen von Preußen  
**Friedrich Wilhelm**  
in tiefster Ehrfurcht  
zugeeignet

von  
einem Prediger.

Dr. Königl. Hochschol. Rath

dem Königl. Hofrath

Christian Friedrich

in seiner

Lehrzeit

1777

einem

Durchlauchtigster Kronprinz,

Gnädigster Kronprinz und Herr.

Ew. Königlichem Hoheit diese wenigen  
Blätter in tiefster Ehrfurcht zu Füßen zu le-  
gen, würde ich nicht wagen, wenn ich nicht  
die so gnädige, mir zur höchsten Ehre und  
Ermunterung gereichende Versicherung hätte,  
daß ich sie Höchstdenen selbst ganz un-  
terthänigst zueignen könnte. Und diese Theil-  
nahme an dem Wohl der künftigen Preussis-  
chen Staatsbürger ist fürwahr einer der re-  
dendsten Beweise, welch' einen vortrefli-  
chen

hen König der Staat in Höchst Der  
Durchlachtigsten Person zu erwar  
ten hat.

Gott sey mit Ew. Königlichen Ho  
heit jetzt und immer. — Ich aber ersterbe  
mit der tiefsten Ehrfurcht

Ew. Königl. Hoheit

ganz unterthänigster Knecht

der Verfasser.

---

## V o r b e r i c h t.

---

**I**ch wiederhole hier die Bemerkung in der Vorerinnerung zur Ersten Auflage der Ersten Abtheilung dieses Biblischen Staats-Katechismus, „daß meiner Ueberzeugung nach die Gesetze eines Staats zur Wohlfahrt desselben wirksamer werden müssen, wenn schon die Jugend damit bekannt gemacht wird; daß aber der Staat noch weit treuere Anhänger von der christlichen Jugend zu erwarten habe, wenn ihr gezeigt wird, wie die Bibel auf Beobachtung dieser Gesetze führe.“ Und sehr angenehm ist es mir, daß ich den Ersten Satz dieser meiner Bemerkung in dem Buch: das Jahr 2500 oder der Traum Alrabi's, bei-

X

bei-

beifällig finde, wo es heißt: „Es werden unsere Gesetze früh in den Schulen gelehrt, es wird die fröhliche Jugend mit der Nothwendigkeit der Gesetze zur Erhaltung der Ordnung und des Glücks der Staaten, mit ihrem erhabenen Endzweck, mit ihren Gründen und Folgen in ernstlichen und freundlichen Unterredungen bekannt gemacht;“ 2tes Bändch. S. 57, 58. Eben so vergnügt es mich nach der Meinung dieses Verfassers, daß ich meiner Arbeit nicht die bloße Form in Frage und Antwort gegeben, sondern den Inhalt mit ernstern und freundlichen Unterredungen verwebt, und sie also zu einem Dialogischen Katechismus gemacht habe. Darüber, daß ich dabei die Bibel für die christliche Jugend benutzte, darf ich wohl weiter nichts sagen, da jeder die Absicht einsehen, und daher diese Benutzung nicht misbilligen wird. Was die Materien selbst betrifft, so habe ich geglaubt, daß sie die gemeinnützigsten für die Jugend und das gemeine Leben wären, und mich blos darauf einschränken wollen, als welche Einschränkung auch Se. jetzt regierende Königl. Majestät, als  
Kron-

Kronprinz, aus höchsteyner Bewegung zu billigen geruheten, da Sie höchstgnädig an mich schrieben: „ich billige vollkommen, daß der Verfasser bei Auswahl der Materien behutsam auf den eigentlichen Zweck des Buchs sich eingeschränkt hat.“ Die Wirkungen meines Buchs überlasse ich übrigens der göttlichen Regierung; inzwischen kann ich nicht gegen den in Händen habenden und mir für die Nutzbarkeit des Buchs große Hoffnung gebenden Beifall so vieler rechtschaffener und einsichtsvoller Männer gleichgültig seyn, sondern betrachte ihn vielmehr als Aufmunterung, durch dergleichen Arbeiten in meiner Anhänglichkeit für den König und den Staat fortzufahren. Und unendlich sehr muß ich mich freuen, daß das Oberhaupt des Staats mich, der ich von dem beabsichtigten Erfolg ohne besondere Königl. Vermittelung mich nicht überzeugen konnte, auf das allerhuldreichste von demselben versicherte, indem Se. Königl. Majestät vor kurzem die allerhöchste Gnade hatten, in einem Schreiben an mich

mich Sich zu erklären: „daß Allerhöchstdieselben bei dem Sr. Königl. Majestät bescheinigten Beifall und häufigen Absatz der Ersten und nun neu aufgelegten Abtheilung meines biblischen Staats-Katechismus um so weniger Beförderungsmittel für dieses Buch für nöthig erachteten, da selbiger sich durch seinen eignen Werth hinlänglich empfehlen würde. Ich hoffe daher auch, daß keiner von schief urtheilenden oder wohl gar hämischen Kritikern dem beabsichteten Nutzen meines Versuchs entgegen arbeiten werde. Inzwischen würden mir aus treuem guten Herzen gegebene Erinnerungen sehr lieb seyn, und bitte ich mit Namensunterschrift und Ort postfrey dieselben an den Pfarrer und Senior Gürnich zu Creuzburg in Niederschlesien einzuschicken, welche für die Zukunft nach gehöriger Ueberdenkung und Prüfung Mehrerer redlich benützt werden sollen. Die darinnen befindlichen Materien habe ich absichtlich so behandelt, als es geschehen ist, und was den Stand der Unterthänigkeit und den gemeinen Soldaten-

ten-

ten stand insonderheit betrifft, das bekannte große Vorurtheil gegen beide zu bekämpfen gesucht, es werden aber auch Obrigkeiten finden, daß ich für sie, wie es billig und große Pflicht ist, zu reden beflissen gewesen bin, und Aeltern, Lehrer, häusliche Herrschaften und Andere werden mir, wie ich glaube, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich auch auf sie zum Besten des Staats, so viel ich konnte, Rücksicht genommen habe. Bey verschiedenen Materien mußte ich jedoch den Inhalt drängen, und fühlte es sehr wohl, daß, wenn ich dieser Nothwendigkeit, die mir die zu befürchtende Weitläufigkeit auflegte, hätte überhoben seyn können, ich gefälliger geworden seyn würde. Inzwischen werden Lehrer und Erzieher hier der Jugend schon zu Hülfe kommen. Daß ich zwölf bis vierzehnjährige Kinder so reden und urtheilen lasse, als geschieht, kommt daher, weil ich mir solche dabei zum Gegenstand gemacht habe, welche in Gegenden leben, wo ihnen die Beurtheilungskraft beim Unterrichte schon in einer gewissen Stärke eigen geworden ist,



ist, und ich durch ihre Antworten andere, welche es im Urtheil noch nicht so weit gebracht hätten, unvermerkt zum Streben nach dieser Stärke den Trieb erwecken wollte. Ein nicht geringes Vergnügen macht es mir aber, daß meine sehr aufmerksamen Katechumenen es bewiesen, wie lieb es ihnen gewesen sey, sie vermittelt des Staats-Katechismus mit den Gesetzen biblisch bekannt gemacht zu haben, und noch mehr freue ich mich, daß der Herr Schulinspektor Regelsky in Karlsruhe nicht vergeblich die Schullehrer in Groß- und Klein-Lasowitz, David und Pietrusky, im Rosenbergschen Kreise aufgefordert, einen Versuch mit den in ihren Schulen befindlichen pohlischen Katechumenen in pohlischen Unterhaltungen über die Materien dieses Katechismusses zu machen; denn als ich sie öffentlich vor dem Altare bei ihrer Konfirmation prüfte, wurde ich von ihren Antworten über die Landesgesetze innigst gerührt. Und der Wunsch, den einer der geschicktesten, mühsamsten und sehr beliebten Geistlichen, daß ich auch für eine pohlische Uebersetzung zum Besten der

pohl-

pohlnischen christlichen Jugend in den Preussischen Staaten, besonders aber in Südpreußen, Sorge tragen möchte, giebt mir neue Hoffnung, daß ich wenigstens etwas Gutes in der Preussischen Monarchie durch meine gewagte bearbeitete Idee stiften könne. Sollten sich nun Subskribenten zu der pohlnischen Uebersetzung, die aber für die pohlnische Jugend kürzer und populärer wird ausfallen müssen, melden, so werde ich, wenn mir Gott Gesundheit giebt, und mir kein anderes unüberwindliches Hinderniß entgegen steht, jenen Wunsch erfüllen. Vor der Hand würden auf die pohlnische Ausgabe Subskribenten annehmen: Herr Senior Vockshammer in Festenberg und das Erziehungsinstitut des Herrn Hofraths Glawnig für Mädchen in Brieg, so wie das Bunzlauer Waisenhaus nebst dem Senior Gurnth in Kreuzburg, desgleichen Herr Franke, Organist an der Kirche zu Allerheiligen in Breslau; wobei ich jedoch jeden der patriotischen pohlnischen Herrn Prediger und auch Andere, die für die pohlnische christliche Preussische Jugend patriotisch denken, um Subskri-

stribentensammlungen ersuche. Die Einsendung bitte ich kostenfrey zu machen. Gott erwecke Männer, die für die Preußische Jugend in religiöser landesgesetzlicher Hinsicht mehr als ich thun können, und erhalte bis ins Greises-Alter den König im vollkommensten Wohlseyn aller Art zu noch mehrerer Beglückung seiner Ihn so brünstig liebenden Unterthanen!

Der Verfasser.

Erste Abtheilung  
über  
Staatsverbrechen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Ständesverträge



I.

Sicherheit des Königl. Preussischen Staats.

Lehrer und Schüler.

L. Du weißt doch, mein Sohn, was eine Haushaltung sey?

S. Ja.

L. Aber hat nicht jede gute Haushaltung auch ihre Einrichtung, die der ganzen Familie derselben nützlich ist.

S. Allerdings. Wir alle in der Haushaltung meines Vaters befinden uns wohl, weil sie, wie ich höre, gut eingerichtet ist.

L. Nun stelle dir vor, daß der Preussische Staat eine sehr große gut eingerichtete Haushaltung sey, und die Menschen darinnen eine sehr große dazu gehörige Familie ausmachen.

S. Das kann ich mir leicht vorstellen.

L. Wenn nun aber Jemand von deines Vaters Hausfamilie so verwegen seyn wollte, die Einrichtung in seiner Haushaltung abzuschaffen oder auch nur zu

verändern, und sich noch obendrein gewaltsamer Mittel hiezu bediente — würde dieß nicht eine der größten Bosheiten seyn?

S. Freilich wohl.

L. Aber die Bosheit wäre doch wohl eben so groß, wo nicht größer, wenn Jemand von deines Vaters Hausfamilie deinem Vater die Freyheit nehmen oder nach seinem Leben trachten wollte?

S. Allerdings.

L. So wirst du nun auch wohl zugeben, daß der einer der größten Verbrecher seyn würde, welcher darauf ausgieng, die gute Staatsverfassung seines Landesvaters gewaltsam umzuändern oder Diesem die Freyheit oder wohl gar das Leben zu nehmen?

S. O der wäre ja der größte Bösewicht.

L. Nun siehe, mein Sohn! dergleichen abscheurliche Menschen hat es auf der Welt gegeben, und kein Zeitalter ist sicher dafür; daher sind im allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten Gesetze gegeben worden.

S. Wie lautet denn der Inhalt derselben?

L. „Thue nichts, was eine gewaltsame Umänderung der Staatsverfassung zur Absicht hat, oder gegen das Leben und die Freyheit des Königs gerichtet ist. — Sey auch nicht Theilnehmer an diesen Verbrechen und verschweige sie nicht. Diese Verbrechen heißen Hochverrath.“ (A. L. R. II. Th. XX. Tit. §. 92. 96. 97.)

S.

S. Ich finde diese Gesetze sehr gerecht und nothwendig.

L. Und willst du einige Sprüche aus der Bibel wissen, die sich hieher sehr gut schicken?

S. Sie wissen es ja, daß ich mich vorzüglich gern aus der Bibel belehren lasse.

L. Das gereicht dir, mein Sohn, auch zu großem Lobe. — Diese Sprüche sind nun Röm. 13, 2. „Wer sich wider die Obrigkeit setzt (der König ist aber die höchste im Staat), der widerstrebet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen.“ Psalm 105, 15. „Tastet meinen Gesalbten nicht an.“ Spr. Sal. 24, 21. „Fürchte den Herrn und den König und menge dich nicht unter die Aufrührerischen.“ I Tim. 5, 22. „Mache dich nicht theilhaftig fremder Sünden,“ (auch durch Verschweigen des Bösen kann man sich fremder Sünden theilhaftig machen).

S. Welches sind denn aber die Strafen gegen die Uebertreter jener Gesetze?

L. „Der Hochverräther und die Mitverschwornen sollen mit der härtesten und schrecklichsten Leibes- und Lebensstrafe nach vorhergehendem Verlust ihres Vermögens und ihrer bürgerlichen Ehre hingerichtet werden, auch soll, wenn es der Staat nöthig findet, die Einziehung der Ibrigen in beständiges Gefängniß oder Vertreibung derselben aus den Ländern des Königs erfolgen — Theilnehmer sollen durch das Schwert

Schwerdt sterben — Mitwiffer, welche der Obrigkeit nicht sogleich Anzeige gemacht haben, sollen zehn jährige oder lebenswierige Festungsstrafe leiden. Selbst Aeltern, Kinder und Ehegatten trift diese Strafe.“ (II. Th. XX. Tit. des N. L. R. S. 93. 94. 95. 96. 97. 98.)

S. Habe ich wegen der Sicherheit des Staats noch mehr zu merken?

L. O ja! die Landesverrätheren gehört auch hieher. Ich würde aber zu weitläufig werden müssen, wenn ich hier alles aus dem N. L. R. bemerken wollte. Ich werde mich also kurz fassen, doch ohne etwas von dem wichtigsten zu vergessen.

S. Unterrichten Sie mich, wie Sie wollen.

L. „Landesverrätheren begeht derjenige, welcher den Staat gegen fremde Mächte d. i. fremde Landesherren in äußere Gefahr und Unsicherheit setzt (N. L. R. II. Th. XX. Tit. S. 100.)

S. Gern wollte ich aber auch einen Spruch aus der Bibel wissen, welcher sich hieher schickt.

L. Mir fällt der Spruch Jerem. 29, 7. ein, wo Gott den gefangenen Juden zu Babel sagen läßt: „suchet der Stadt Bestes, dahin ich euch habe lassen wegführen, und betet für sie zum Herrn, denn wenn es ihr wohl gehet, so gehts euch auch wohl.“

S. Unterhalten Sie sich doch mit mir über diesen Spruch.

L. Sehr gern. Siehe! wenn die gefangenen Juden zu Babel, die doch in ihrer Feinde Händen waren,

waren, um das Wohl dieser feindlichen Stadt besorgt seyn, ja sogar ihres Wohls wegen zu Gott beten sollten, wie vielmehr sollen Staatsbürger der Preussischen Länder, deren König ja nicht ein feindlicher König, sondern ihr Landesvater ist, darauf denken, alles Mögliche zum Besten des Staats beyzutragen. Das siehst du doch wohl ein?

S. O ja!

L. Nun so würden doch wohl diejenigen in diesem Staat ein Gräuel in Gottes Augen seyn, die Landesverräter werden wollten? Fließt nicht dieses aus jenem Spruch?

S. Allerdings.

L. Nun wir wollen in der Materie von der Landesverrätherey weiter gehen. Ganz vorzüglich wird man ein Landesverräter, „wenn man sich Mühe giebt Königl. Länder, Kriegsheere und Festungen in Feindes Hände zu bringen.“ (N. L. N. II. Th. XX. Tit. S. 101).

S. Und die Strafe hierauf?

L. „Der Landesverräter wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geschleppt, dort werden ihm mit einem Rade zuerst die Beine und denn die Arme zerschlagen, hierauf zerschlägt man ihm mit dem Rade die Brust, und wenn er nun unter diesen Martern seinen Geist aufgegeben hat, so wird sein Körper auf ein erhöhtes anderes Rad unter freyem Himmel geflochten, da er denn so von den Raben und andern fleischgierigen Vögeln gefressen wird.“ (S. 102.)

6.

S. O wie fürchterlich! wie schaudert mir die Haut.

L. Auf solche Gräucl muß solcher Lohn folgen, damit andere von gleichem Verbrechen abgeschreckt werden. Hier muß ich dir noch sagen, „daß überdieß an der Ehre, Vermögen und Familie des Landesverräthers das vollzogen wird, was wegen der Hochverräther geschieht. Miturheber, Theilnehmer und Mitwiffer werden so, wie jene bei dem Hochverrath bestraft, (§. 103. 104.) „Ist aber diese Landesverrätheren vor ihrem wärklichen Ausbruch entdeckt oder doch gänzlich verhindert worden; so sollen die Urheber mit dem Schwerdt hingerichtet, die Theilnehmer aber mit lebenswieriger und die Mitwiffer mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.“ (§. 105.)

S. Gibt es noch mehrere Arten von Landesverrätheren?

L. Ja! Auch ist es Landesverrätheren, „wenn man dem Feinde zu seinem Vorhaben beförderlich wird, es geschehe nun, daß man den Soldaten des Königs gegen den Feind hinderlich ist, oder zur Begünstigung des Feindes Aufruhr in den Festungen erregt, oder Städte und Dörfer in Brand steckt, oder Vorrathshäuser und Magazine verderbt oder verbrennt, oder sich zum Spion d. i. zum Verräther, vom Feinde gebrauchen läßt, oder auf irgend eine andere Art dem Feinde des Staats Dienste leistet.“ Hier ist die Strafe: Galgen, Rad, Verbrennen, Schwerdt, langwieriges oder auch lebenslängliches Festungsgefängniß, je nachdem das Verbrechen beschaffen ist. „Ist die Landes-

Landesverrätheren solcher Art noch nicht ausgeführt oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll die Lebensstrafe in Sechs- bis Zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden — Theilnehmer trifft eben diese Strafe, Mitwässer, wenn sie das ihnen bewusste Verbrechen nicht entdecken, sollen ebenfalls sehr schwere Strafe leiden (§. 106. — 117.) — So ist es auch Landesverrätheren, „wenn man den Staat mit fremden Landesherren in Krieg zu verwickeln sucht, worauf die Strafe des Schwerdts gesetzt ist.“ (§. 134.) Kurz, alles was man zum Schaden des Staats auf irgend eine Art zum Besten anderer Landesherren unternimmt, ist Landesverrätheren, und wird nach Beschaffenheit des Verbrechens gestraft.

Bei dem Verbrechen der Landesverrätheren muß ich dich, mein Sohn, noch auf Etwas aufmerksam machen. Sage mir, wenn der Staat vor auswärtigen Feinden gesichert werden soll, sind da nicht Soldaten zur Beschützung desselben nöthig?

S. Allerdings.

L. Also ist wohl auch nöthig, daß der König von den Staatsbürgern eine Anzahl zu Soldaten gebrauche?

S. Anders wie ich glaube, kann es nicht seyn.

L. Ist es auch die Schuldigkeit des Soldaten, sich zum Schutz des Staats gebrauchen zu lassen?

S. Ja.

L.

L. Und wenn Jemand freywillig sich zu diesem Stande begiebt, ist er auch schuldig sich also gebrauchten zu lassen?

S. Um so mehr ist's seine Schuldigkeit.

L. Wäre es nun wohl recht, wenn der Soldat eigenmächtig aus dem Lande gehen wollte, um nur nicht mehr im Staate Soldat seyn zu dürfen.

S. Es wäre sehr unrecht.

L. Also muß der Soldat im Lande bleiben?

S. Ja, wenn er nicht die Erlaubniß bekommt, es verlassen zu können.

L. Ja, so ist es. Sollen doch überhaupt die Einwohner eines Landes nach Gottes Willen in demselben bleiben, wie vielmehr die Soldaten, denn es heißt Psalm 37, 3. „Bleibe im Lande und nähre dich redlich.“

S. Wenn aber der Soldat im Lande bliebe, und sich auf andre Art nährete?

L. Das wäre nun freylich nicht ein so großes Verbrechen, als das, wenn er aus dem Lande gienge, allein doch würde er wider seine Schuldigkeit handeln, denn es heißt 1 Korinth. 7, 20. „Ein jeglicher bleibe in dem Beruf, darinnen er berufen ist.“ Das siehst du doch wohl ein?

S. O ja.

L. Wenn nun aber der Soldat seinen Stand eigenmächtig nicht verlassen soll, und er es doch thun will — ist's wohl recht wenn man dieß nicht hindert, oder hiezü schweigt, oder ihm wohl gar bei seinem Vorhaben behülflich ist?

S.

S. Es ist großes Unrecht.

L. Auch hier gilt der Spruch I Tim. 5, 22. „Mache dich nicht theilhaftig fremder Sünden.“ Merke dir dieses mein Sohn!

S. So wird denn wohl auch hier Gesetz und im Uebertretungsfall Strafe verordnet seyn.

L. Allerdings. Das Gesetz ist: „verschweige es nicht, wenn du weißt, daß ein Soldat desertiren d. i. weglaufen will, am allerwenigsten sey ihm hiezu behülflich.“ — Die Strafe im Uebertretungsfall ist: „wer dieses Vorhaben nicht hindert, oder wenn er es nicht hindern kann, verschweigt oder wohl gar hiezu behülflich ist, der soll, je nachdem die Umstände es mit sich bringen, auf einige Wochen oder Monate oder mehrere Jahre, oder Lebenslang mit der Festung oder Zuchthaus oder wohl gar mit dem Galgen bestraft werden.“ (A. L. R. S. 474. — 480. II. Th. XX. Tit.)

S. Sie haben mir sehr viel von der Landesverrätherey gesagt, und das ist gewiß überaus wichtig.

L. Aber noch muß ich dich hier fragen: gereicht es nicht einem Lande zum Wohlstande, wenn in demselben Werkstätte vorhanden sind, worinnen zur Bekleidung, Bequemlichkeit und Zierde der Staatsbürger wohlfeilere Waaren verfertigt werden, als man sie aus fremden Ländern bekommen würde?

S. Allerdings.

L. Weißt du, wie man diese Werkstätte zu nennen pflegt?

S. Nein.

L.

L. Sie heißen Fabriken und die darinnen arbeitenden Fabrikanten.

S. Was wollen Sie mir denn hier sagen?

L. Dieses, daß es im allgemeinen Landesrecht für die Preussischen Staaten mit zur Landesverrätherey gerechnet werde: „wenn man Fabrikenvorsteher, Fabrikenbediente und Fabrikarbeiter (Fabrikanten) zum Auswandern verleitet, oder sonst Fabriken- und Handlungsgeheimnisse Fremden verräth, ingleichen, wenn man seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht. — Die Strafe, welche hierauf erfolgt, ist: Vier- bis Achtjähriges Festungs- oder Zuchthausgesängniß.“ (N. L. R. II. Th. XX. Tit. §. 148.)

Jetzt folge mir, mein Sohn, in deiner Aufmerksamkeit weiter. — Da in einem Staate Gesetze und Verordnungen zu dessen Wohlschyn seyn müssen — ist wohl derjenige strafbar, welcher die Bekanntwerdung derselben zu hindern sucht?

S. Allerdings.

L. Sind denn aber auch diejenigen Vorschriften, die nicht im N. L. R. enthalten sind, sondern nach den sich ereignenden Umständen zum Besten des Landes gegeben werden müssen, zu befolgen?

S. Freilich sind sie zu befolgen.

L. Muß man auch denjenigen Gehorsam leisten, welche zwar der König nicht selbst, sondern Diener des Staats in seinem Namen vermöge der ihnen verliehenen Macht ertheilen?

S.

S. Nicht anders.

L. Und siehe! das ist auch der Bibel gemäß, denn es heißt 1 Petr. 2, 13. „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen.“ — Nun höre auch die hieher gehörigen gesetzlichen Verordnungen. — „Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer Landesherrlichen Policayverordnung durch Abreißung oder Verdunkelung derselben oder auf andere Art geflissentlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drey- bis achtzehn Monate leiden.“ (II. Th. XX. Tit. §. 150.)

S. Kann man aber wohl auf irgend eine Art den Gehorsam gegen die bekannt gemachten Landesgesetze und Verordnungen hindern und dadurch verantwortlich werden?

L. Ja! Vorzüglich durch Tadel und Verspottung, als wodurch Mißvergnügen gegen die Regierung erweckt wird, und eben dies Mißvergnügen ist der gerade Weg zum Ungehorsam.

S. Was ist wohl deshalb verfügt worden?

L. „Wer durch frechen mehrerbietigen Tadel oder Verspottung den Landesgesetze und Anordnungen im Staat Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwey Jahr verwirkt.“ — Schriften, Gemälde, Kupferstiche, und andere sinnliche Darstellungen zur Verspottung der landesherrlichen Verordnungen ziehen dem Urheber eben dieselbe Strafe zu, und Verkäufer, Verbreiter, Drucker,

Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler derselben trifft außer dem Verlust ihres Bürgerrechts und Gewerbes eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.“ (II. Th. XX. S. 151. 154. 155.)

Nun komme ich, mein Sohn, zu einer Materie, wobei der Staatsbürger, um nicht gegen die innere Ruhe des Staats zu handeln, sich sehr vorsichtig verhalten muß, gegen welche Vorsicht aber jedoch viele ihre Pflicht aus den Augen setzen, und diese Materie ist die von der unerlaubten Selbsthilfe. — Hier frage ich dich: ist die Obrigkeit dazu verordnet, den, welcher von einem Andern angegriffen und beleidigt wird, zu schützen?

S. Ja! und ich glaube, daß uns die Bibel darauf führt.

L. Allerdings führt sie uns darauf, und zwar vorzüglich Römt. 13, 1 — 6, und man kann also bei Beleidigungen und Angriffen seine Zuflucht zur Obrigkeit nehmen. Wie leicht könnte man auch im Zorn großes Uebel anrichten, da, wie die Bibel sagt: des Menschen Zorn nicht thut, was vor Gott recht ist. Jacob. 1, 20. Und außerdem greift ja der in die Rechte der Obrigkeit, der sich selbst Recht zu verschaffen sucht, und handelt gerade zu gegen die Vorschrift der Bibel: rächet euch selbst nicht, sondern gebet Raum dem Zorn. Römt. 12, 19.

S. Was vor eine Verordnung hat denn nun der König deshalb gegeben?

L.

L. Sie lautet also: „wer mit Vorbegehung der Obrigkeit sich selbst ohne besondere Zulassung der Gesetze Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit Geldbuße oder bürgerlichen Arrest gestraft, sonst aber nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt mit zwey- bis sechsmonatlicher Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden. — Wer dergleichen Selbsthülfe, nachdem schon die Obrigkeit das Ihrige gethan hat, verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswochentlicher bis sechsmonatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit sechsmonatlicher bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen. — Ist bei Ausübung der Selbsthülfe ein anderes Verbrechen, welches schwerere Strafe nach sich zieht, begangen worden: so wird diese wegen der hinzutretenden Beleidigungen des Staats allemal geschärft. — S. 157. — 159.

S. Wenn aber Umstände es unmdglich machen, zur Obrigkeit Zuflucht zu nehmen, und ich unersetzlichen Schaden haben, oder wohl gar in große Gefahr kommen würde, wenn ich die Angriffe eines andern erduldeten — wie da?

L. Siehe mein Sohn! auch hier sind landesherrliche Vorschriften.

S. D so machen Sie mich auch mit diesen bekannt.

L. Diese Vorschriften betreffen eben die besondere Zulassung der Gesetze, sich selbst Hülfe zu schaffen, deren kurz vorher gedacht worden ist, und

gehören zu der sogenannten Nothwehr, wovon das U. L. R. redet.

S. Was ist denn Nothwehr?

Q. Diejenige Hülfe, die ich mir oder andern in solcher Gefahr leiste, wo der obrigkeitliche Beistand zu spät kommen würde, oder unmöglich ist. Was nun die hieher gehörigen Vorschriften anlangt, so sind sie folgende: „Jeder hat die Befugniß, die ihm oder den Seinigen oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beschädigung durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden. — Die Nothwehr findet aber nur gegen eigenmächtige Gewalt und auch gegen diese nur allein statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann. — Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die aus Nothdurft zur Abwendung des Schadens gewählten Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, in Verhältniß stehen. — Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden sind nur erlaubt, wenn gegen dessen Beleidigung die Person des Angegriffenen anders nicht geschützt werden kann. — Dies findet auch zur Vertheidigung des Besizes statt, wenn sonst der Schaden unersetzlich seyn würde. — So lange der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt. — Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberschreitung der vorgeschriebenen Gränzen, einen Andern beschädigt hat,

hat eine verhältnißmäßige Ahndung seines Excesses (seiner Ausschweifung) verwirkt.“ — (N. L. R. II. Th. XX. Tit. §. 517. — 524.)

S. Ist wegen der Nothwehr noch etwas zu erinnern?

L. Nein. Jetzt bemerke ich nur, daß

die Verheimlichung, Beförderung der  
Flucht und Befreyung der  
Verbrecher  
auch wider die Sicherheit des Staats streiten.

Doch aber frage ich dich, ob Verbrecher gestraft werden müssen und warum?

S. Allerdings verdienen sie Strafe, weil sie im Staate Schaden angerichtet haben.

L. Aber warum machen sich denn jene Verheimlicher und Beförderer verantwortlich?

S. Ich meyne, weil sie die Verbrecher der wohlverdienten Strafe, wodurch doch andere abgeschreckt werden sollen, entziehen.

L. Schdn. Und nun will ich dich mit den gesetzlichen Verordnungen hierinnen bekannt machen. — Das N. L. R. sagt:

Erstens: „wer Personen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich besonders aufgefördert werden, wissentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnißstrafe auf vierzehn Tage bis drey Monate verwirkt.“ — Zweytens, „wer gefänglich eingezogene

B

gene

gene Personen der Obrigkeit mit List entzieht oder ihnen zur Flucht beförderlich ist, soll mit Vierwöchentlichen bis Sechsmonatlichen Gefängniß bestraft werden.“ — Drittens, „wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freyheit setzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens und der angewandten Gewalt, außer der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung eine Ein- bis Sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.“ Anmerk. Diese Strafe findet statt, so bald das Gefängniß erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freyheit gelangt wäre.“ — Viertens, „wer die Befreyung eines gefangenen Hoch- oder Landesverräthers der Ersten Klasse auf die Art, wie ich dir bei der vorstehenden zweyten und dritten Verordnung gesagt habe, unternimmt, der hat die Strafe des Schwerdts und im Fall der vorstehenden Ersten Verordnung Sechs- bis Zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.“ — Fünftens, „lag bei der unternommenen Befreyung oder Durchhelfung eine Hoch- oder Landesverrätherliche Absicht zum Grunde: so wird der Thäter selbst als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe bestraft.“ — Sechstens, „ist die gewaltsame Befreyung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen, so findet außer der durch die That selbst verwürkten, auch noch die Strafe des Aufruhrs statt.“ (U. L. R. II. Th. XX. Tit. S. 160. — 165.)

S. Wohin führen Sie mich nun jetzt?

L. Zu der Belehrung wegen Widerstandes und Aufruhrs gegen die Obrigkeit. Du weißt doch wohl, welche Worte aus der Bibel hieher gehören.

S. Wer sich wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen.

L. Recht, mein Sohn! Indessen möchte ich wohl hierüber mehreres aus der Bibel hören. Weißt du mir noch Etwas zu sagen?

S. Ich weiß mich nicht zu besinnen.

L. Nun so will ich dir zu Hülfe kommen. Der weise König Salomo sagt, wie du schon gehört hast: Fürchte den Herrn und den König, und menge dich nicht unter die Auführerischen. Spr. Salom. 24, 21. auch spricht Sirach: richte nicht Aufruhr an in der Stadt, und hänge dich nicht an den Pöbel. Sirach 7, 7. Und ein Beispiel aus der biblischen Geschichte lehrt, wie strafbar in Gottes Augen Aufruhr gegen die Obrigkeit sey. Es ist das Beispiel der Zusammenrottung der Männer Korah, Dathan und Abiram im 16ten Kapitel des 4 Buch Mosis. Diese machten sich einen Anhang und empörten sich wider ihren weltlichen und geistlichen Vorgesetzten, welche ihnen öch Gott gegeben hatte. Aber den Tag darauf traf sie das schrecklichste Schicksal deswegen. Die Erde mußte unter ihren Füßen zerreißen und sie verschlingen.

gen. — Nun höre aber auch das Nöthigste aus dem  
A. L. R. für die Preussischen Staaten.

1) „Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung  
oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle  
thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit dieses  
Verbrechens mit Gefängniß = Zuchthaus = oder Fe-  
stungsstrafe auf zwey Monate bis zwey Jahre belegt  
werden.“ — 2) „Aufruhr ist vorhanden, wenn je-  
mand irgendwo das Volk von einem gewissen Stande  
oder die Leute einer Stadt = und Dorfgemeine ganz oder  
zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung  
obrigkeitlicher Anordnungen mit vereinigter Gewalt zu  
widersetzen, oder Etwas von der Obrigkeit zu er-  
zwingen.“ Hier sind folgende Strafen zu erwarten:  
„Der, welcher den Aufruhr erregt, wenn auch dabei  
weder Gewaltthätigkeit noch Schade verübt worden,  
hat dennoch eine Ein- bis Vierjährige Zuchthaus-  
oder Festungsstrafe verwirkt. — Wenn bei dem Auf-  
ruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder  
Gütern beschädigt worden, so wird der Thäter nach  
Bewandniß seines Verbrechens gestraft, der Rädel-  
führer aber auf Drey bis Sechs Jahre auf die  
Festung oder ins Zuchthaus gebracht, auch wird er  
mit einer gewissen Anzahl von Peitschenschlägen dort  
bewillkommt, und nach ausgestandenen Gefängniß  
gleichfalls auf diese Art verabschiedet. — Wenn bei  
dem Aufruhr ein Todschlag geschehen ist, so wird der  
Todschläger als ein Mörder, nämlich mit dem Tode  
bestraft, der Rädelführer des Aufruhrs aber mit ze-  
henjähriger Festungs = oder Zuchthausstrafe und eben  
ge

gedachten Peitschenschlägen. — Kann der Todschläger nicht ausständig gemacht werden, so sollen die Theilnehmer des Aufbruchs, die zu der Zeit, in welcher der Mord geschehen ist, sich in der Nähe befunden haben, und mit Werkzeugen, wodurch gemordet werden kann, versehen gewesen sind, nach Beschaffenheit des Verdachts Vier- bis Zehnjährige, der Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden. — Haben die Aufbrüher den Aufbruch in der Absicht zu morden, erregt, so treffen sie härtere Strafen, mit denen ich dich, mein Sohn, um so mehr bekannt machen muß, da, wie die Erfahrung lehrt, das menschliche Herz überaus sehr zum Aufbruch geneigt ist.“

„Der Rädelsführer, wenn er zugleich Mörder ist, wird zum Tode von unten herauf gerädert, so wie das Rädern von oben herunter den Rädelsführer, wenn er auch selbst nicht gemordet, und denjenigen trifft, der als Mitverbundener den Todschlag verübt, die andern Mitverbundenen aber, wenn sie dabei Hülfe geleistet, ohne welche er nicht hätte geschehen können, oder sich sonst dabei z. B. durch Wachhaltung hülfsleistend bewiesen, müssen Zeit lebens ins Zuchthaus oder auf die Festung.“ Kann der eigentliche Thäter nicht ausständig gemacht werden, so werden die sämtlichen Mitverbundenen, die bei dem Morde selbst Hand angelegt haben, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, den Rädelsführer des Aufbruchs aber trifft die Rädernung zum

zum Tode von oben herab. — „Bekommt man den Thäter, so werden die übrigen Mitverbundenen, welche bei der That nicht Hand angelegt haben, nach Beschaffenheit ihrer sonstigen Mitwirkung mit einer Zehen- bis Zwanzigjährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.“ — „Wenn zur Stillung des Aufruhrs herbeigeeilte obrigkeitliche Personen oder Waschen thätlich behandelt, oder gar ums Leben gebracht werden, so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter nach Beschaffenheit dessen, was geschehen ist, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.“ — Leute, die sich ohne Beruf mit tödlichem Gewehr oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Aufruhr mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf Sechs Monate bis Ein Jahr Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. „Wer die Anführer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Anzugs versieht, oder die schädlichen Absichten derselben mit Worten, in Schriften oder sonst befördert, der wird mit Ein- bis Zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.“ — „Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderliche Hülfe versagt, da er selbige doch ohne eigne Gefahr im Stande zu leisten gewesen wäre, hat nach Beschaffenheit der Umstände Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.“ — „Wer aber zu dergleichen Hülffleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist, und sich derselben dennoch entzieht, hat außer dem Verlust seines Amts Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Drey Monate bis zu Einem Jahre verwirkt.“ —

(21.

(N. L. R. II. Th. XX. Lit. S. 166. — 172. vergl. mit S. 839. 843. — S. 173. 174. 175. — 178. 179.)

S. Ist dies also das Nöthigste, was Sie mir wegen des Aufzuges gegen die Obrigkeit zu sagen hatten?

L. Ja! Aber merke dir es auch wohl, und werde dereinst kein Aufzuger, oder des Aufzuges Mitschuldiger.

S. Ich will mich gern dafür hüten.

L. Und nun noch zwey Anmerkungen.

1) Muthwillige Buben, welche auf der Strafe oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsitlichkeiten verüben, sollen mit Gefängniß, Züchtigung am Leibe oder Zuchthausstrafe, so wie es die Umstände erfordern, belegt werden. 2) Heimliche Rathgeber, und unbesugte Schriftsteller, welche hartnäckige klagesüchtige Leute in ihren geschwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen nach vergeblich erhaltener Warnung zu Drey- bis Sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden. (II. Th. XX. Lit. S. 183. 176.)

## II.

Ehrfurcht gegen den Königl. Preussischen  
Staat.

L. Jetzt frage ich dich aber auch, mein Sohn, ob es nicht eben so nöthig sey, sich vor Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat zu hüten, als es nöthig ist, nichts zu thun, was der Sicherheit desselben entgegen ist?

S. Es ist eben so nöthig.

L. Warum wohl?

S. Ich denke, der, welcher die Ehrfurcht gegen den Staat aus den Augen setzt, wird sich auch nicht vor Unternehmungen gegen die Sicherheit desselben scheuen.

L. Gut geantwortet. Wer ist nun aber wohl der Vornehmste im Staat, gegen den man die Ehrfurcht nicht verletzen soll?

S. Der König.

L. Recht. Aber gebietet auch deine Religion die Ehrfurcht gegen denselben?

S.

S. Allerdings, denn es heißt: ehret den König, 1 Petr. 2, 17.

L. Aber, mein Sohn, da die Familie des Königs mit diesem genau verbunden ist, da Diener des Staats nothwendig und von ihm angestellt worden sind, um an Staat seiner zu handeln und seine Befehle und Verordnungen, eben darum, weil sie zum Besten der Staatsbürger von ihm kommen, auszuführen; so muß man sich auch hüten, die Ehrfurcht gegen seine Familie, die Diener des Staats und seine Vorschriften aus den Augen zu setzen. Siehest du dieses ein?

S. Sehr wohl.

L. Nun so muß ich dich auch mit dem Nöthigsten, was hieher gehört, aus dem A. L. R. bekannt machen.

„Berlehest du die Ehrfurcht gegen den Staat an der Person des Königs thätlich, wenn auch diese Beleidigung weder dem Leben noch der Freiheit desselben gefährlich gewesen ist, so verlierst du durch das Schwert das Leben. — „Bey dergleichen minder wichtigen Vergehungen oder bei hinzukommenden mildernden Umständen kann die Todes- in Lebenswierige- oder auch in Sechß- bis Zehenjährige Festungsstrafe verwandelt werden.“ — Zwey- bis Vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erfolgt, wenn der König durch ehrenrührige Schmähungen in Worten, Schriften oder beschimpfende bildliche Darstellungen angegriffen worden ist. — Andere böshafte Aeußerungen gegen den König, über dessen Person und Handlungen, werden mit Gefängniß- oder

Fe:

Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahr bestraft. So viel von der Person des Königs. — „Wer irgend Jemanden der Königl. Familie thätlich beschimpft, muß nach Bewandniß der Umstände und Schwere des Verbrechens Vier- Sechsbis Zehnjährige oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden, — auch soll nach Beschaffenheit der Größe dieser Bosheit die Strafe geschärft werden. Wörtliche Beleidigungen haben Einbis Zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. (A. L. R. II. Th. XX. Tit. §. 197. — 200. §. 203. — 205.)

Was die Diener des Staats betrifft, so sind diese von verschiedner Würde, daher hast du, mein Sohn, folgendes zu merken:

1) Wer einen der Ersten Staatsbedienten in und bei Ausübung seines Amts mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den wird diejenige Gefängnißstrafe, welche er durch die Beleidigung selbst verwirkt hat, verdoppelt. —

2) Sind Mitglieder der Landes-Kollegien oder andere Staatsbedienten und obrigkeitliche Personen in oder bei Ausübung ihres Amts wörtlich oder thätlich beleidigt worden; so wird die Dauer der Gefängnißstrafe, welche der Schuldige durch die Beleidigung an sich verwirkt, um die Hälfte verlängert.

3) Eine Verlängerung auf den dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amt beschimpft werden.

4) Wer

4) Wer aber die von der Obrigkeit angeschlagene Patente, Verordnungen und öffentliche Anzeigen aus Muthwillen abreißt, beschädigt oder sonst schimpflich behandelt, soll nach Beschaffenheit des Muthwillers, seines Alters, Standes und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf Vier Wochen bis Ein Jahr oder Geldstrafe belegt werden. §. 207 — 210. — Anmerk. Eben so wird derjenige bestraft, der öffentliche Denkmäler, Statuen, Stadthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge (hiever gehören auch an den Reisestraßen gepflanzte Bäume) oder andere zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Staatsbürger bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet oder beschädigt. — Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird aber geschärft, wenn dabei die Ehrfurcht gegen den Staat verletzt wird, und dies findet besonders alsdann statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Königs bestimmten Schlössern, Gebäuden und andern Gegenden verübt worden. (§. 211. — 213.)



Verzeichniß  
bisheriger patriotischer Subskribenten.

	Exempl.
Se. Königl. Hoheit, Herr Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen, jetzt Se. regierende Königl. Majestät von Preußen	12.
Se. Herzogl. Durchl., Herr Eugen, Herzog von Württemberg, Generalleutenant von der Kavallerie und Gouverneur in Großglogau	12.

Potsdam.

Herr General-Major von der Infanterie, von Kilschel, Chef-Commandeur des Regiments Garde,	11.
---	-----

In und bei Breslau.

Der Fürstl. Prälat des Mathias-Stifts, Herr Johann Fromm	10.
Herr Ober-Konfistorialrath und Doktor der Theologie, wie auch Kirchen- und Schulen-Inspektor der Stadt und des Fürstenth. Breslau in Breslau, Gerhard,	1.
Herr Obrist-Lieutenant von Forcade in Schleibitz bei Breslau, Erbherr auf Schleibitz, Pielau, Dyrnsdorf, Pontewis ic.	24.
Herr Rath und Syndikus Ratcke bei dem Magistrat in Breslau	1.
Die Buchhandlung Gehr und Komp. in Breslau	30.

X

In

## In und bei Brieg.

Herr Ober- und Amts-Regierungsrath v. Reinersdorf in Brieg	11.
— Pastor Nagel bei der Ev. Haupt- und Pfarrkirche in B.	2.
— Professor Heuser am Königl. Gymnasium in Brieg	2.
— Archidiaconus Klose bei der Ev. Haupt- und Pfarrkirche ebendas.	9.
— Feldprediger Müller bei dem Regiment v. Klincksowksch ebd.	3.
— Prediger Ander am Königl. Arbeitshause ebd.	1.
— Saucemann, Lehrer am Gymnasium ebd.	1.
— Fischer, Kantor bei der Evangel. Haupt- und Pfarrkirche ebd.	2.
— Kandidat Biewald ebd.	1.
— Studiosus Ubertle ebd.	1.
Der Bürger und Schneidermeister Kulbe ebd.	1.
Herr Pastor Reinboth in Michellau bei Brieg für sich	4.
für den Herrn Generallieutenant von der Kavallerie v. Neppert, Erbherz auf Taschenberg,	10.
— Pastor Gierth bei Brieg zu Vampitz	1.
— Pastor Krieg bei Brieg zu Sondel	2.

## Schweidnitz.

Herr Kirchen- und Schulen-Inspektor des Schweidnitz-Reichenbachs und Striegauischen Kreises des Fürstenthums Münsterberg und der Grafschaft Glas, Kunowski	20.
--	-----

## In und bei Münsterberg.

Herr Justiz-Kommissionsrath und Stadt-Direktor Fischer	12.
— Pastor Bränt das.	1.
— — Demuth ebd.	2.

Herr

	Exempl.
Herr Doktor Vogel ebd.	1.
— Kantor Hauptfleisch ebd.	1.
— Tabaksfabrikant Pohris ebd.	1.
Der Bürger und Buchbinder-Meister Nieger ebd.	1.
Herr Pastor Mandorn in Olbersdorf bei Münsterb.	1.
— Organist Wagner in Wertsdorf bei Münsterb.	1.

### Dypeln.

Herr Bau-Inspektor Scheuerwasser	1.
— Rektor Fuchs	1.
— Lederfabrikant, Beer, der jüngere	1.
Ein Ungenannter	3.

### Strehlen.

Herr Ober-Konfistorialrath und Kirchen- und Schulen-Superintendent des Fürstenthums Brieg	2.
— Accis- und Zoll-Einnehmer Luchs	1.

### In und bei Nimptsch.

Herr Kirchen- und Schulen-Inspektor des Nimptschischen Kreisbes, Prose, für sich	8.
— Herrn Pastor Reiber in Dirsdorf bei N.	3.
— — — Chalheim in Bilzendorf bei N.	1.
— — — Wlitzel in Siegroth bei N.	1.
— — Organist Blech das.	1.
— — Pastor Sikert in Reichau bei N.	2.
— — — Reinhard in Praus bei N.	1.
— — — Weinmann in Karschau h. N.	2.
— — — Friede in Karzen bei N.	2.
— — — Dirlamb in Grünbarte bei N.	3.
— — — Müller in Jordansmühle h. N.	1.
— — — Ester in Rankau bei N.	1.
— — Organist Menzel das.	1.
— — — Urban in Naselwitz bei N.	1.

Sür

	Exempl.
Für Herrn Pastor Eschsch in Klein-Kniegnitz b. N.	2.
— — — Monse in Langenbils bei N.	1.
— — — Organist Hahn das.	1.
— — — Pastor Kusche in Ober-Mantzenau b. N.	1.
— — — Organist Weighardt das.	1.
— — — Pastor Falke in Rudelsdorf	1.
Herr Organist Raschke in Heidersdorf b. N.	1.
— Pastor Weber in Senitz bei N.	1.
— Organist Rieger das.	1.
— Pastor Hoffmann in Groß-Kniegnitz b. N.	2.
— Organist Linke das.	1.
— Pastor Wulle in Groß-Wilkau b. N.	1.
— Organist Klingberg das.	1.

#### Frankenstein.

Herr Senator und Kammerer Scheyer.	1.
— Steuereinnnehmer Gruchot.	1.
— Pastor Seige.	1.

#### Bei Namslau.

Herr Schulen-Inspektor des Rosenbergschen Kreis bes, Regelb., z. Karlsruhe,	
für sich	18.
— die Schullehrer in Groß-Lasowitz, Klein- Lasowitz und Skorkau.	9.

#### In und bei Kreuzburg.

Herr v. Spiegel, Landschafts-V. -Rester in Kreuzb.	1.
— Kommissionsrath Glafer in Kreuzburg.	1.
— Rittmeister von Zahn, Dominalbesitzer zu Gots- tersdorf bei Kreuzburg.	1.
— Senator und Forst-Inspektor Rodewald in K.	1.
— — — Kammerer Steck in Kreuzb.	1.
— Tuchkaufmann Klopsch in Kreuzburg.	3.
— Kaufmann Kosmala der jüngere in Kreuzb.	1.
Ein Ungenannter das.	3.
Herr Kandidat Knobloch das.	1.

Herr

	Exempl.
Herr Kantor Hafe das.     "     "     "     "     "	1.
Der Bürger und Tuchmachermeister Bundschuh das.	1.
Der Bürger und Rothgerberm. Bartholomäi das.	1.
Der Stadtbrauereimeister Meißner das.     "     "     "	1.
Herr Pastor Kellner in Hankau bei Kreuzb.     "     "	1.
— Oberamtmann Pauli in Bodeland bei R.     "     "	1.
— Pfarrer Becker das.     "     "     "     "     "	1.

#### Trebitz.

Herr Rittmeister v. Uklanski bei dem Husarenregiment von Schulk.     "     "     "     "     "	6.
— Senior Schwartz.     "     "     "     "     "	12.
— Bürgermeister Brosing.     "     "     "     "     "	1.

#### Polnisch-Wartenberg.

Der Fürstbischöfliche Schulen-Kommissarius und Erzpriester, Herr Libor.     "     "     "     "     "	50.
---	-----

#### In und bei Rosenberg.

Herr Landrath v. Prigelwitz für sich und den Kreis eine noch unbestimmte Zahl von Exemplaren, welche im Anhang zum Bibl. Staatskatechismus werden nachgetragen werden.	
— Polizei-Inspektor Drefow in R.     "     "     "     "	1.
— Doktor Reimann in R.     "     "     "     "	1.
— Oberamtmann Dpitz in Groß-Lasowitz b. R.     "     "	1.
— Oberamtmann Kähler in Klein-Lasowitz b. R.     "     "	1.
— Rektor Künzel in R.     "     "     "     "	1.
— Stadtchirurgus Scholz in R.     "     "     "     "	1.
— Oberjäger Zinser in Gausenberg b. R.     "     "	1.
Der Feischmeister Meißel in Gausenberg b. R.     "     "	1.
Der Erbkretschmer und Brauer Hornig in Chudoba b. R.     "     "     "     "     "	1.
Eine ungenannte Wittwe in R.     "     "     "     "	1.

#### Bei Lublitz.

Herr Land-Kammerrath Poewe, Erbherr auf Molnau, Eschnau, Stersowa etc     "     "     "     "     "	1.
Poewen	

Poewen, in und bei Zeßenberg.		Exempl.
Herr Diafonus Hubrich.	„ „ „ „	3.
— Senior Botshammer für sich	„ „ „ „	10.
für Herren Pastor Croka in Maliers.	„ „ „ „	6.
— — Knorr, Handelsmann in Zeßenberg.	„ „ „ „	1.
— — Gldkner, Handelsmann ebd.	„ „ „ „	1.
Der Hochrath v. Reichenbachsche Regierungsfre-		
tdr, Herr Schmied.	„ „ „ „	1.
Landsberg.		
Herr Stadtnotarius Loch.	„ „ „ „	1.
Hirschberg.		
Herr Pastor Förster in Geisersau bei Hirschberg,		
für sich	„ „ „ „	30.
— Herrn Pastor Hilbig in Krummenau b. H.	„ „ „ „	1.
— — Kantor Mülchen das.	„ „ „ „	2.
— — Kantor Seibt in Geisersau b. H.	„ „ „ „	1.
— — Nejuvant Krause das.	„ „ „ „	1.
— — Schullehrer Siegert in Ludwigsd. b. H.	„ „ „ „	1.
— — Ansforge in Markdorf b. H.	„ „ „ „	1.
— — Pastor Schreiber b. H.	„ „ „ „	1.
— — Papierfabrikant Wollstein.	„ „ „ „	1.
Kempen in Südpfeußen.		
Herr Kantor Plaskude.	„ „ „ „	3.
Ungenannte.		
An verschiedenen Orten.	„ „ „ „	80.
Summa		518.

Unter vorstehenden Subscribenten sind die Beförderer mit be-  
 griffen, zu welchen lehtern noch das Bunklaueer Wapenhaus in  
 Niedersachsen und die Briegische Mädchens-Erziehungs-Anstalt des  
 Herrn Hofraths und D. Glarung hinzutreten sind, welche, wie  
 auch Herr Organist Franke an der Kirche zu Allerheiligen in Bres-  
 lau fernere Subscribenten sammeln. Noch nicht eingegangene Sub-  
 scribenten werden in einem gemüthlichen Anhang zu dem Bibl.  
 Staatskatechismus nachgetragen werden, dabey die Auflage verstärke  
 worden ist.

Ge 187

Vol 18

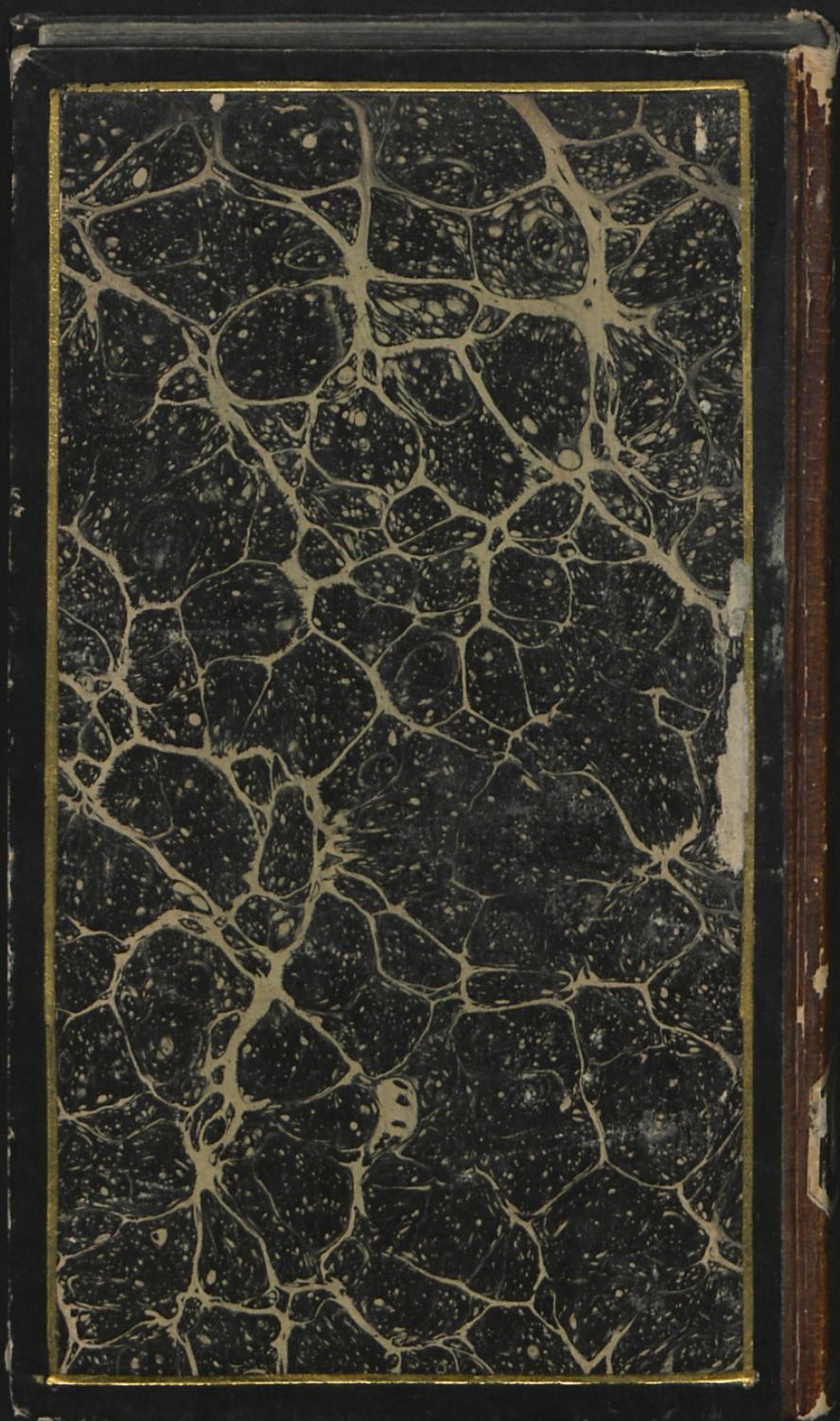
ULB Halle

3

006 305 148



MC





# Biblischer Staats-Katechismus

für die  
Christliche Jugend in Preussischen Staaten  
von 12 bis 14 Jahren.

Zur  
Beförderung der Glückseligkeit  
heranwachsender Christlicher Unterthanen  
aller  
Stände in diesen Staaten.

Erste Abtheilung  
über  
Staatsverbrechen.

Zweite Abtheilung.

Auf Kosten des Verfassers.

1798.

